

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7007/1-Pr 1/87

258/AB

1987-05-22

zu 259/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 259/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (259/J), betreffend ein journalistisches Urheberrecht, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hält eine Regelung des Arbeitnehmerurheberrechtes für notwendig und ist zu entsprechenden Arbeiten gerne bereit. Das Bundesministerium für Justiz hält es allerdings nicht für richtig, bloß eine Sonderregelung für Journalisten zu schaffen; es kann daher nur einer allgemeinen Regelung des Problems näher treten. Es besteht weiters auch eine inhaltliche Verknüpfung mit dem allgemeinen Problem der Schaffung eines Urhebervertragsrechtes.

DOK 313P

- 2 -

Da wegen der auszugleichenden Interessengegensätze und der Schwierigkeit der Materie nicht zu erwarten ist, daß legislative Arbeiten in dieser Richtung rasch zu einem Ergebnis führen, käme als Zwischenlösung in Anlehnung an das Arbeitsverfassungsgesetz ein Gesetz in Betracht, das eine Stelle (wohl den Bundesminister für Justiz) ermächtigt, repräsentativen Vereinigungen auf Seite der Rechteinhaber der Verwerter mit einer Art Kollektivvertragsfähigkeit auszustatten (die wohl Gesamtvertragsfähigkeit heißen müßte); die Gesamtverträge hätten dann dieselbe Wirkung wie Kollektivverträge.

Im übrigen hält es das Bundesministerium für Justiz für notwendig, daß in dieser Angelegenheit auch ein Meinungsbildungsprozeß innerhalb der gesamten Fachgewerkschaft und im ÖGB selbst in Gang gebracht wird.

Ich habe am 3.4.1987 Gelegenheit gehabt, diese Fragen mit Vertretern der Sektion Journalisten der Gewerkschaft, Kunst, Medien und Freie Berufe zu erörtern und ich habe dabei Verständnis für meine oben dargelegte Haltung gefunden.

Zu 2

Die Frage, wann mit der Fertigstellung eines Gesetzesentwurfes bzw. solcher Gesetzesentwürfe zu rechnen ist, kann unter den zu 1 beschriebenen Umständen kaum beantwortet

- 3 -

werden, da es in erster Linie von dem weiteren Verhalten der beteiligten Kreise abhängt, wann konkrete legislative Maßnahmen in die Wege geleitet werden können. Einen Vorentwurf zur oben angeführten Gesamtvertragslösung, der als erstes Gesprächspapier gedacht ist, wird das Bundesministerium für Justiz in allernächster Zukunft ausarbeiten.

21. Mai 1987



DOK 313P